

So mußten z. B. Kriminalisten in einem Fall erst mehrere Zentner Kartoffeln und ein andermal Berge von Schmutzwäsche beiseite räumen, ehe sie das gesuchte Diebesgut fanden.

In Kellern älterer Häuser, in Scheunen, Schuppen, Stallungen usw. ohne festen Fußboden werden z. T. Gegenstände vom Täter vergraben. Durch reichliches und gleichmäßiges Ausgießen von Wasser (Wasserprobe) kann an aufsteigenden Luftblasen und am schnellen Versickern des Wassers die Stelle erkannt werden, wo gegraben worden ist. Auch mit Hilfe einer dünnen Eisenstange oder eines spitzen Stockes kann man die Stellen lokalisieren, an denen die Erde vor kurzer Zeit durch Aufgraben gelockert wurde.

In die Durchsuchung sind auch die Räume einzubeziehen, die dem Betroffenen zwar nicht ausschließlich gehören, ihm aber zugänglich sind bzw. von ihm genutzt werden. Nicht selten verstecken Täter gerade in solchen Räumen, wie z. B. auf Böden, in Gemeinschaftskellern und in Waschküchen, die gesuchten Gegenstände. In diesen Fällen ist es angebracht, den Hausbesitzer, Hausverwalter oder andere Hausbewohner hinzuzuziehen, da sie entsprechende Hinweise geben können. Da in diesen Fällen die Verstecke bzw. die gesuchten Gegenstände nicht nur dem Betroffenen, sondern auch anderen Personen zugänglich sind, ist es Aufgabe der Durchsuchungskräfte, mit Hilfe der gesicherten Spuren (z. B. trassologische, daktyloskopische, Geruchs- und Faserspuren) nachzuweisen, daß der von der Durchsuchung Betroffene das Versteck angelegt hat, bzw. Hinweise auf einen noch unbekanntem Täter zu erhalten.

Was bei der Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen zu beachten ist, gilt im Prinzip auch für die Durchsuchungen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahnwagen, Straßenbahnen, Taxis usw.) sowie Betrieben, Gaststätten, Institutionen u. a. Sie sind nur unter den Voraussetzungen des § 108 ff. StPO zulässig.

Erlaubt es der Sachverhalt, sollte der verantwortliche Leiter von der vorgesehenen Maßnahme benachrichtigt und der Zeitpunkt der Durchsuchung so gewählt werden, daß eine Störung des Arbeits- und Dienstablaufs bzw. des Produktionsprozesses auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Sofern notwendig, sind Telefone (u. U. die Telefonzentrale) und wichtige elektrische Anlagen unter Kontrolle zu stellen, damit Mittäter oder andere Personen nicht gewarnt bzw. die Durchsuchungen durch Abschalten der Energieversorgung nicht erschwert werden können. In der Regel wird es genügen, verantwortungsbewußten Betriebsangehörigen die dazu erforderlichen Aufgaben zuzuweisen.

Eine gute Vorbereitung trägt dazu bei, auch solche Durchsuchungen in kurzer Zeit abzuschließen. Es sei noch erwähnt, daß nach Möglichkeit orts- und sachkundige Angehörige der betreffenden Einrichtungen hinzugezogen werden sollten, da sie am besten